Gesekes- und Verordnungs-Blatt

filr das Großherzogtum Baden.

Musgegeben gu Rarleruhe, Camstag ben 21. September 1918.

Inbalt.

Berordnung: bes Minifteriums des Junern und bes Minifteriums ber Finangen: Buchedern fetreffenb.

Berordnung.

(Bom 14. September 1918.)

Budjedern betreffend.

Bum Bollgug ber Berordnung bes Staatssefretetars bes Rriegsernahrungsamts über Bucheetern vom 30. Juli 1918 (Reichs-Gesehlatt Seite 987) wird verordnet, was folgt:

§ 1

Landeszentralbehörde im Sinne ber Bundesratsverordnung find bie Ministerien bes Innern und ber Sinausen.

§ 2.

Die Gemeinden, in weldzen ein Anjall von Buchertern zu erwarten ift, haben örtliche Abnahmeitellen (Sammelfiellen) zu errichten; mehrere Gemeinden fönnen sich zum Betrieb einer gemeinsamen örtlichen Abnahmestelle (Sammelfielle) zusammenschließen. Erforderlichenfalls bestimmt das Forstamt, dem die Waldungen in der Gemeinde forstvolizeilich unterstehen, im Benehmen mit dem Bezirtsamt, in welchen Gemeinden oder für welche Gemeinden gemeinfam die Errichtung örtlicher Abnahmestellen statzusinden hat.

§ 3.

Die örtlichen Abnahmestellen haben die bei ihnen abgegebenen Buchedern nach den Beisfungen der Landesabnahmestelle ober ihrer Beauftragten abzuliefern. Landesabnahmestelle ist die Landessfettstelle.

Die örtlichen Abnahmestellen führen ein Berzeichnis, aus welchem die Namen der Ablieferer, die von ihnen abgelieferten Mengen sowie der ausbezahlte Sammellohn zu erfehen find. Auch ist in dem Berzeichnis zu vermerken, ob dem Ablieferer eine Bescheinigung nach Muster A oder nach Muster B (§ 6 biefer Berordnung) ausgestellt wurde.